

Ordnungsamt Neukölln - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Hundehaltung - Befreiung von der Maulkorbpflicht bei medizinischer Indikation	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	5

Ordnungsamt Neukölln - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Juliusstraße 67
12051 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90239-6699
Fax: (030) 90239-53732
Internet: <https://www.berlin.de/ba-neukoelln/vetleb>
E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über Haupteingang

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten
Dienstag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten
Mittwoch: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten
Donnerstag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten
Freitag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten
Samstag: keine
Sonntag: keine

Hinweis für Terminkunden

Vorsprachen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich:

Veterinäraufsicht – Amtstierärztlicher Dienst

Nach Terminvereinbarung per E-Mail unter vetleb@bezirksamt-neukoelln.de
(im Ausnahmefall telefonisch unter 030-90239-6749)

Lebensmittelaufsicht – Gesundheitlicher Verbraucherschutz:

Nach Terminvereinbarung per E-Mail unter vetleb@bezirksamt-neukoelln.de
unter Angabe des Betreibers, der Bezeichnung und vollständiger Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl) des Betriebes (im Ausnahmefall telefonisch unter 030-90239-6748)

Aufgrund von aktuellen Personalengpässen weisen wir darauf hin, dass die telefonische Erreichbarkeit in den angegebenen Zeiten und zu unserem Bedauern

nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir empfehlen daher die Kontaktaufnahme per E-Mail oder bei ggf. erfolglosem Anrufversuch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen.
Wir melden uns schnellstmöglich bei Ihnen zurück.

Nahverkehr

S-Bahn

Neukölln: S41, S42

U-Bahn

U Grenzallee: U7

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Hundehaltung - Befreiung von der Maulkorbpflicht bei medizinischer Indikation

Wenn ein lediglich aufgrund seiner Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestuftter Hund, oder ein Hund, der aufgrund seiner Gefährlichkeit einen Maulkorbzwang angeordnet bekommen hat, aufgrund einer Erkrankung besonders unter dem Maulkorbzwang leidet, so kann er befristet von der Maulkorbpflicht befreit werden, solange von ihm keine konkrete Gefährdung ausgeht.

Voraussetzungen

- **Erkrankung des Hundes**

Erkrankung des Tieres, die dazu führt, dass dieses besonders unter der Maulkorbpflicht leidet.

- **Fehlende Gefährlichkeit des Tieres**

Der Hund darf keine Gefahr für die Umgebung darstellen. Die Gefahr für die Öffentlichkeit bzw. die Gefahr, die von dem Hund ausgeht, darf nicht größer sein, als das medizinische Leiden des Hundes.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Befreiung von der Maulkorbpflicht bei medizinischer Indikation**

Sie erhalten den Antrag auf Anfrage in der für Sie zuständigen Behörde.

- **Angaben zum Hund**

- Hunderasse/Kreuzung
- Chipnummer

- **Angaben zur Tierärztin / zum Tierarzt**

- **Tierärztliches Attest**

Bescheinigung einer/s praktizierenden Tierärztin oder Tierarztes, dass der Hund aufgrund von einer im Attest benannten Erkrankung besonders unter der Maulkorbpflicht leidet und daher davon befreit werden sollte. Das Attest sollte maximal einen Monat vor der Antragsstellung ausgestellt worden sein.

- **ggf. zusätzliche amtstierärztliche Bewertung**

Bei unklaren oder kritischen Fällen (z.B. wenn Vorfälle vorliegen) kann eine zusätzliche amtstierärztliche Bewertung in der zuständigen Behörde erfolgen. Hierfür haben Sie unter Setzung eines Termins ihren Hund bei der zuständigen Behörde vorzuführen. Die Behörde wird im entsprechendem Fall gemäß Ihrer Kontaktdaten mit Ihnen in Kontakt treten.

Formulare

- **Antrag wird auf Anfrage in der Behörde ausgehändigt**

Gebühren

- 15,00 Euro: Erstantrag
- 10,00 Euro: Verlängerung

Rechtsgrundlagen

- **Hundegesetz (HundeG) § 20 Abs. 2**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=HuHG_BE_!_20)
- **Verbraucherschutzgebührenordnung (VSGebO) Anlage, Abschnitt II, Tarifstelle 34040 und 34041**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VSchGebOBEV1Anlage-G2>)